

Nachrichten vom Landtage.

Hundert u. sieben u. vierzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 19. November 1833.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über den Bericht, den Gesetzentwurf rücksichtlich der Befreiungen von indirecten Abgaben und die anstatt derselben zu gewährenden Entschädigungen betreffend.

Man geht nunmehr zu §. 6. über, welcher lautet:

III. Staatsbeamte und andere im Genuß persönlicher Freibiere oder Aequivalente stehende Individuen. Wer am 1. in Folge eines ihm übertragenen Amtes oder anderer persönlicher Berechtigung im Genuße einer Freibierberechtigung oder eines desfalligen Aequivalents gewesen ist, wird den ausfallenden Geldbetrag für seine Person, sofern die Berechtigung nicht durch Veränderung des Amtsverhältnisses oder aus andern rechtlichen Gründen erlischt, aus der Staatskasse ferner ausgezahlt erhalten. — Bei den vom 1. an eintretenden neuen Besetzungen solcher Dienststellen, mit welchen zeither der Genuß eines derartigen Frank- oder Biersteuerbeneficii verbunden gewesen ist, wird letzteres fortan in Wegfall gebracht werden.

Die Deputation bemerkt hierbei:

III. Staatsbeamte und andere im Genuß persönlicher Freibiere oder Aequivalente stehende Individuen würden nach den ältern Ausschreiben vom 28. März 1628, 23. März 1635 und 14. Octbr. 1640, welche alle Freibiere der Beamten und Diener um des Mißbrauchs willen abgeschafft wissen wollen, kein Recht auf Fortziehung dieser auf 1928 Thlr. 16 Gr. — in den Erblanden, und auf 40 Thlr. 6 Gr. — in der Oberlausitz auf den Grund des Mandats vom 13. Novbr. 1830 §. 19.

berechneten Aequivalente haben, wenn nicht die folgenden Ausschreiben von den Jahren 1643, 1657, 1666, 1671, 1703 und 1747 Cap. XII. immer mehr Ausnahmen von jenem Verbote gemacht hätten, so daß den Beamten, welche sich bis hierher im Genuß befunden, derselbe, da er die Natur der Besoldung angenommen, für ihre Person und auf die Dauer ihres Amtes nicht zu versagen sein dürfte; wogegen den städtischen Frank- und Biersteuereinnehmern diese Aequivalente nicht weiter zu gewähren sein möchten, sobald die Städte der selbsteignen Receptur überhoben werden. — Stimmt sonach die 1. Deputation vollkommen mit dem Gesetzentwurf überein, so ist auch der 2. Deputation ein Bedenken dagegen nicht aufgestoßen.

Der §. 6. wird unverändert nach dem Gesetzentwurfe angenommen.

§. 7.:

IV Milde Stiftungen, Landes- und Communalanstalten, Schützengesellschaften etc. Die zu frommen und gemeinnützigen Zwecken bestehenden Landes- oder Communalanstalten, namentlich die Armen-, Kranken-, Zucht- und Waisenhäuser, die öffentlichen Schulen, das Convictorium zu Leipzig und andere Institute, welche bisher, besage des Fleischsteuermandats vom 13. Juli 1818 §. 13. sub 4., von der Fleisch-

steuer befreit gewesen sind, haben zwar künftig einer Befreiung von der Schlachtsteuer nicht weiter zu genießen, erhalten jedoch, als Entschädigung, den Betrag des Gewinnes, welcher ihnen im Durchschnitt der letzten 3 Jahre aus der Fleischsteuerbefreiung bescheinigter Maßen wirklich zugeflossen ist, aus der Staatskasse jährlich ausgezahlt. — Diejenigen milden Stiftungen, Schützengesellschaften und andere Institute, welche bisher im Genuße von Freibierberechtigungen gestanden haben, beziehen ebenfalls den Geldbetrag derselben fernerhin aus der Staatskasse. — Die nach den Bestimmungen dieses §. aus der Staatskasse zu leistenden jährlichen Zahlungen können von derselben, ohne daß den Empfängern ein Widerspruchsrecht zusteht, durch die einmalige Auszahlung ihres fünf und zwanzigfachen Betrages für immer abgelöst werden.

Das Deputationsgutachten lautet:

IV. Milde Stiftungen, Landes- und Communalanstalten, Schützengesellschaften etc. genießen bisher Befreiung 1) von der Fleischsteuer nach dem Mandat vom 13. Juli 1818 §. 13. unter 4. und 2) von der Franksteuer. — Zu 1) daß, sobald die Fleischsteuer aufgehoben wird, die auf Bewilligung beruhende Befreiung mit aufgehoben, folglich kein Rechtsgrund zu irgend einer Entschädigung vorhanden sei, selbst wenn an deren Stelle eine Schlachtsteuer treten sollte, ist bereits herausgehoben worden.

A. Die Frage wird aber auch überflüssig bei allen dem Staate selbst angehörenden, aus Staatskassen zu unterhaltenden Instituten, weil bei diesen das einfachste sein wird, die Schlachtsteuer von ihnen erlegen, dafür aber den für selbige auf's Budget zu bringenden Etat um so viel erhöhen zu lassen, was für jetzt mittelst einer aus den letzten drei Jahren zu entnehmenden Durchschnittssumme zu bestimmen sein wird.

B. Für solche Anstalten hingegen, welche Communen angehören, und die ihnen vom Staate gegebene Befreiung als Unterstützung und als Beitrag zu den Unterhaltungskosten bezogen haben, mag eine Entschädigung, wenn auch nicht rechtsbegründet, doch billig, in dieser Hinsicht aber hinlänglich sein: wenn ihnen — wie vorgeschlagen worden — der Betrag des Gewinnes, den sie in den letzten 3 Jahren durchschnittlich aus der Fleischsteuerbefreiung bezogen, aus der Staatskasse als eine von nun an feststehende Unterstützung so lange gewährt würde, als der Staat die einzuführende Schlachtsteuer erheben werde. — Dieselbe Rücksicht der Billigkeit dürfte auch zu 2) dafür sprechen, daß

A. diejenigen Geldäquivalente, welche milde Stiftungen und zwar mit

115 Thlr. 4 Gr.	das Pfarrwittwen- und Waisenhaus, ingleichen das Josephinenstift zu Dresden,
29 = 8 =	das Hospital Sct. Johannis zu Freiberg,
40 = — =	das Hospital Sct. Georg zu Zwickau,
40 = — =	das Hospital and der Siechhof zu Chemnitz,
131 = 18 =	das Hospital Sct. Johannis und Sct. Georg zu Leipzig,

356 Thlr. 6 Gr.

bisher aus der Staatskasse statt der Freibierberechtigung bezogen, denselben ferner gewährt werde.